

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6B_392/2008/sst

Urteil vom 8. Oktober 2008
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Schneider, Präsident,
Bundesrichter Favre, Mathys,
Gerichtsschreiberin Binz.

Parteien
A. und B. C. _____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Eduard M. Barcikowski,

gegen

Schweizerische Bundesanwaltschaft, Taubenstrasse 16, 3003 Bern,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Parteientschädigung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts, I. Beschwerdekammer,
vom 14. April 2008.

Sachverhalt:

A.

Die Bundesanwaltschaft stellte am 20. November 2007 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen A. und B. C. _____ ein. Gleichzeitig verfügte sie die Einziehung zweier Geldbeträge von Fr. 150'000.-- und Fr. 165'000.--. Eine gegen diese Anordnung erhobene Beschwerde der beiden Beschuldigten wurde vom Bundesstrafgericht (I. Beschwerdekammer) am 14. April 2008 gutgeheissen. Das Gericht gab die beschlagnahmten Vermögenswerte frei und verpflichtete die Bundesanwaltschaft, A. und B. C. _____ für das Verfahren vor der I. Beschwerdekammer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'000.-- (exkl. MwSt) zu leisten.

B.

A. und B. C. _____ erheben Beschwerde in Strafsachen und beantragen, es sei ihnen für das Verfahren vor Bundesstrafgericht eine Parteientschädigung von Fr. 12'000.-- zuzusprechen.

Erwägungen:

1.

Die Beschwerdeführer machen geltend, eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- sei offensichtlich unangemessen. Das Anwaltshonorar werde in Streitsachen mit Vermögensinteressen in der Regel nach dem Streitwert bemessen, zudem nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit sowie dem Umfang der Arbeitsleistungen und dem Zeitaufwand des Anwaltes. Im vorliegenden Fall gehe es einzig um eine Streitigkeit von Vermögenswerten. Das Strafverfahren selbst sei eingestellt worden. Die im Streit liegenden blockierten Fr. 315'000.-- würden dem Streitwert entsprechen. Gehe man von Art. 4 des Reglementes über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht aus, so bemesse sich das Honorar bei einem Streitwert von Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- auf Fr. 5'000.-- bis Fr. 15'000.--. Bei einer Interpolation des Streitwertes von Fr. 315'000.-- komme man auf einen Betrag von Fr. 5'375.--, der zum Grundbetrag von Fr. 5'000.-- hinzukomme, was Fr. 10'375.-- ergebe. Interpoliere man über den Gesamtbetrag von Fr. 15'000.-- ohne den "Sockelbetrag" von Fr. 5'000.--, so erhalte man für Fr. 315'000.-- eine Parteientschädigung von Fr. 9'450.--. Da das Reglement für die Entschädigung vor

dem Bundesstraengericht keine analoge Bestimmung aufweise, jedoch die gleichen Kriterien fuer anwendbar erkläre, welche dieser Bestimmung zugrunde laegen, habe sich auch das Bundesstraengericht bei der Ausuebung des Ermessens an dieser Bestimmung zu orientieren.

2.

Gemaess Art. 245 Abs. 1 des Bundesgesetzes ueber die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (SR 312.0) gelten fuer Kosten und EntschaeDIGung im gerichtlichen Verfahren die Artikel 62 - 68 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) sinngemaess, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthaelt. Nach Art. 68 Abs. 2 BGG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei "nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts" alle durch den Rechtsstreit verursachten Kosten zu ersetzen. Die Einzelheiten dazu finden sich im "Reglement ueber die ParteientschaDIGung und die EntschaeDIGung fuer die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht" vom 31. Maerz 2006 (SR 173.110.210.3). Das Bundesgesetz ueber das Bundesstraengericht vom 4. Oktober 2002 (Strafgerichtsgesetz, SGG; SR 173.71) regelt in seinem Art. 15 die Zustaendigkeiten des Gesamtgerichtes. Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG sieht unter anderem den Erlass von Reglementen ueber die EntschaeDIGung an Parteien, amtliche Vertreter, Sachverstaendige und Zeugen vor. Gestuetzt darauf erliess das Bundesstraengericht am 26. September 2006 das "Reglement ueber die EntschaeDIGungen im Verfahren vor dem Bundesstraengericht" (SR 173.711.31). Gemaess dessen Art. 3

wird das Honorar nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Anwalts oder der Anwaeltin bemessen. Der Stundenansatz betraegt mindestens 200 und hoechstens 300 Franken.

2.1 Die Vorinstanz hat sich bei ihrem Entscheid ueber die Hoehe der EntschaeDIGung zu Recht auf diese letztgenannte Bestimmung abgestuetzt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdefuehrer kommt das Bundesgerichtsgesetz (BGG) bzw. das darauf beruhende "Reglement ueber die ParteientschaDIGung und die EntschaeDIGung fuer die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht" nicht zum Zuge, nachdem der Gesetzgeber fuer das Verfahren vor dem Bundesstraengericht eine eigenstaendige Regelung vorsieht. Die EntschaeDIGung richtet sich ausschliesslich nach dem entsprechenden Reglement, wonach der ausgewiesene und notwendige Zeitaufwand massgebend ist. Die Beschwerdefuehrer legen nicht naeher dar, inwieweit die Vorinstanz von einem unzutreffenden Aufwand ausgegangen waere. Ihr Hinweis, das Verfahren habe einen "Fr. 2'000.-- weit uebersteigenden" Aufwand verursacht, reicht als BegrueNDung nicht aus. Die festgesetzten Fr. 2'000.-- sind daher nicht zu beanstanden. Sie liegen innerhalb des Ermessens und lassen sich insbesondere auch mit der von den Beschwerdefuehrern behaupteten vierzehnteitigen Beschwerdeschrift und der achtseitigen Replik vereinbaren.

2.2 Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemaess sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdefuehrern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei diese von Gesetzes wegen zu gleichen Teilen und solidarisch haften (Art. 66 Abs. 5 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden den Beschwerdefuehrern auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesstraengericht, I. Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. Oktober 2008

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Praesident: Die Gerichtsschreiberin:

Schneider Binz